



2020 | Ausgabe 10
2020

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

„Wenn Du das Unmögliche ausgeschlossen hast, dann ist das, was übrigbleib, die Wahrheit, wie unwahrscheinlich sie auch ist.“ Nach diesem berühmten Zitat von *Sir Arthur Conan Doyle* muss Donald Trump das Heilmittel gegen Corona gefunden haben...

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir erweitern unser Anwaltsteam und suchen Rechtsanwälte (m/w/d) für den Bereich Wirtschaftsrecht. Auf der Website der renommierten Onlinezeitung Legal Tribune Online, www.lto.de, können Sie unsere Stellenanzeige finden.

„Urlaub, Verfall und
Arbeitsunfähigkeit“



Arbeitsrecht:

Zur Klärung der Frage, ob der **Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach §§ 194 ff. BGB der Verjährung** unterliegt, hat das Bundesarbeitsgericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet.

Für das Bundesarbeitsgericht ist es entscheidungserheblich, ob die nicht erfüllten Urlaubsansprüche der Klägerin aus dem Jahr 2014 und den Vorjahren bei Klageerhebung bereits verjährt waren. Die Urlaubsansprüche konnten nicht gemäß § 7 Absatz 3 BUrlG verfallen. Bei unionsrechtskonformer Ausle-

gung dieser Vorschrift erlischt der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann. Diese Obliegenheiten hat der Arbeitgeber nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob es mit Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers nicht bereits nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen konnte, gemäß § 194 Absatz 1, § 195 BGB der Verjährung unterliegt. Sobald wir hierzu neue Informationen haben, werden wir Sie unterrichten.

Ihre Rückfragen zu diesem Thema können Sie an Herrn **RA Ralf Kaminski, LL.M** richten.

*„Wohngruppe
und
Zuschlag“*



Pflegerecht:

Sind **Alten- und Pflegeheime in Wohngebieten baurechtlich zulässig**, oder sind sie aufgrund ihrer Größe, ihrer Typologie und des An- und Abfahrtsverkehrs dort nicht genehmigungsfähig? Und müssen die Anwohner **Lärmbelästigungen** durch alte oder behinderte Bewohner hinnehmen?

Das Oberverwaltungsgericht NRW (Beschluss vom 30. März 2020 – 10 B 312/20) hat diese Fragen erneut zu Gunsten eines Heimes beantwortet.

Folgendes war passiert: In einem reinen Wohngebiet sollte ein Alten- und Pflegeheim neu errichtet werden. Gegen die Baugenehmigung wendeten sich Anwohner. Sie trugen vor, dass die Errichtung eines Alten- und Pflegeheims an diesem Standort aufgrund seiner Größe (Verschattung) und des zu erwartenden Verkehrs, insbesondere durch Ambulanz- und Lieferfahrzeuge, unzulässig sei. Auch befürchteten die Anwohner eine nicht hinnehmbare Lärmbelästigung durch die Heimbewohner.

Das OVG folgte dem nicht und hielt das Pflegeheim für baurechtlich zulässig. Zunächst machte das OVG deutlich, dass Alten- und Pflegeheime in reinen Wohngebieten nach § 3 Absatz 4 BauNVO ausdrücklich zulässig sind. Die Einrichtung diene primär zu Wohnzwecken der Bewohner. Auch sei hier – im Einzelfall – keine unmittelbare Beeinträchtigung der Anlieger durch den Baukörper zu befürchten.

Deutlich wurden die Richter in puncto Lärm. Mit Verweis auf die Rechtsprechung stellten sie fest, „dass die Lautäußerungen von Kranken oder Behinderten, auch wenn sie auf einem benachbarten Grundstück deutlich wahrgenommen werden können, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Belästigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind“. Im Übrigen seien die Lärmschutzaufgaben in der Baugenehmigung hinreichend.

Auch wenn Baugenehmigungsverfahren immer in erster Linie Einzelfallentscheidungen sind, zeigt der Beschluss aus Münster einmal mehr, dass Alten- und Pflegeheime sowie andere Betreuungseinrichtungen in Wohngebieten grundsätzlich zulässig sind (u.a. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18. Dezember 2018 – 8 A 11049/18). Begrüßenswert ist, wie deutlich die Entscheidung auch im Sinne der Pflegebedürftigen klarstellt, dass, soweit man hier überhaupt von „Lärm“ sprechen mag, dieser hinzunehmen ist. Trägern von Pflegeeinrichtungen mit Bauvorhaben in Wohngebieten kommt diese richterliche Haltung entgegen.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne Frau **RAin Alexandra von Hobe**.

„Unternehmenserwerb
und
Altersvorsorge“



Wirtschaftsrecht:

Bei dem **Erwerb von Pflegeunternehmen** stellt die Frage nach den **Versorgungszusagen** die Vertragsparteien immer vor eine große Herausforderung.

Insbesondere bereiten oftmals Versorgungszusagen nach kirchlichem Arbeitsrecht Schwierigkeiten. Oftmals werden Betriebsübergänge nach § 613a BGB vereinbart. Danach tritt der neue Arbeitgeber und Erwerber grundsätzlich in alle Rechtsverpflichtungen aus den alten Arbeitsverträgen des Veräußerers ein. Kann man sich daher der kirchlichen Zusatzversorgung entziehen? Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Urteil vom 22.01.2020 – 12 Sa 580/19) hat hierzu entschieden:

1.

Ein weltlicher Arbeitgeber ist nach einem (Teil-)Betriebsübergang nicht gemäß § 613a Absatz 1 Satz 1 BGB verpflichtet, die dem Arbeitnehmer vom kirchlichen Arbeitgeber zugesagte Versorgung über die kirchliche Zusatzversorgung weiter durchzuführen. Eine Rechtspflicht zur Mitgliedschaft bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse im Wege der für diese Fälle ermöglichten sog. partiellen Beteiligung besteht nicht.

2.

Unberührt bleibt der Verschaffungsanspruch. Der weltliche Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die ihm auch bislang zugesagte Versorgung zu verschaffen. Dabei bleibt er in der Wahl des Durchführungsweges frei.

Dieses Urteil bestätigt unsere persönliche Rechtsauffassung. Gegen dieses Urteil ist eine Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt worden. Wir erwarten die Erfolglosigkeit dieses Rechtsmittels.

Rückfragen hierzu beantwortet gerne Herr **RA Ralf Kaminski, LL.M.**

Unser Steckbrief



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0
 Telefax +49 (0)234 579 521-21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bochum
Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit

der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.